

ANFRAGE

der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Ricarda Berger
an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-
schutz
betreffend **Folgeanfrage zu 6362/J „Maßnahmen zum Schutz von
Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern“**

Die parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen zum Schutz von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern“ (6362/J)¹ vom 22.06.2026 befasste sich mit der sozialversicherungsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und gesundheitlichen Absicherung in diesem Berufsfeld. Erfragt wurde insbesondere die mögliche Pflichtversicherung nach dem ASVG, die Zuständigkeit der Sozialversicherung, der Schutz vor ausbeuterischen Arbeitsbedingungen sowie der Zugang zu Gesundheitsberatung.

Die Beantwortung (5752/AB) lässt jedoch wesentliche Aspekte offen und weist vielmehr Widersprüche auf. Einerseits wird die sozialversicherungsrechtliche Absicherung als sichergestellt dargestellt, andererseits liegen dem Ressort nach eigener Auskunft keine belastbaren Zahlen zur tatsächlichen Versicherungssituation dieser Personengruppe vor. Damit bleibt unklar, worauf diese Einschätzung konkret beruht und wie eine ausreichende Absicherung überprüft werden kann.

Auch die arbeitsrechtliche Einordnung ist unklar. Einer möglichen Pflichtversicherung als freier Dienstnehmer nach dem ASVG steht die Aussage gegenüber, sexuelle Dienstleistungen würden grundsätzlich auf selbständiger Basis erbracht und im sexuellen Kernbereich könne kein Arbeitsverhältnis begründet werden. Dadurch bleibt offen, unter welchen konkreten Voraussetzungen eine Pflichtversicherung nach dem ASVG tatsächlich in Betracht kommt und welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten für Betroffene bestehen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

Anfrage

1. Auf welcher konkreten tatsächlichen Datengrundlage beruht Ihre Feststellung in 5752/AB, die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Sexarbeitern sei „sichergestellt“?
2. Wie können Sie diese Absicherung beurteilen, wenn nach eigener Auskunft weder die Zahl der bei der SVS versicherten, noch die Zahl der nicht oder unzureichend versicherten Sexarbeiter bekannt ist?

¹ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6362>

Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5752> (aufgerufen am 31.08.2026)

3. Teilen Sie die Feststellung des Berichts „Regelungen sexueller Dienstleistungen in Österreich“² vom Jänner 2024, wonach viele Sexarbeiter nicht oder nicht ausreichend sozialversichert sind?
 - a. Wenn nein, auf welche aktuelleren Daten stützen Sie sich?
4. Haben Sie seit Jänner 2024 eine Untersuchung zur tatsächlichen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung dieser Personengruppe durchgeführt oder beauftragt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
5. Ist bei der SVS eine anonymisierte statistische Auswertung der als Sexarbeiter gemeldeten Personen technisch und rechtlich möglich?
 - a. Wenn ja, warum wurden entsprechende Zahlen in 5752/AB nicht erhoben?
6. Trifft die im Bericht aus Jänner 2024 beschriebene automatische Zuordnung zur SVS bei Angabe der Tätigkeit als Sexarbeiter weiterhin zu?
 - a. Wie wird dabei eine mögliche ASVG-Pflichtversicherung geprüft?
7. Auf welche konkreten Tätigkeiten bezog sich Ihre Aussage in 5752/AB, wonach im Einzelfall eine Pflichtversicherung als freier Dienstnehmer nach dem ASVG in Betracht kommen könne?
8. Bezieht sich diese Möglichkeit auch auf die Erbringung sexueller Dienstleistungen selbst?
 - a. Wenn ja, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen?
 - b. Wenn nein, warum wurde dies in 5752/AB nicht klargestellt?
9. Wie definieren Sie den von Ihnen verwendeten „Kernbereich“ sexueller Dienstleistungen?
 - a. Welche konkreten Tätigkeiten fallen darunter?
10. Wie erklären Sie die Abweichung vom Bericht aus Jänner 2024, der die Frage rechtmäßiger Dienstverträge zwischen Sexarbeitern und Bordellbetreibern ausdrücklich als rechtlich nicht abschließend geklärt bezeichnet?
11. Haben Sie seit Jänner 2024 ein Rechtsgutachten zur arbeitsrechtlichen Einordnung von Sexarbeit erstellt oder beauftragt?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, worauf stützt sich Ihre Position?
12. Welche konkreten Schutz- und Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten bestehen für formal selbständig tätige Sexarbeiter, wenn Betreiber Arbeitszeiten, Anwesenheitspflichten, Kleidung, Strafzahlungen oder sonstige faktische Weisungen vorgeben?
13. Welche dieser Bedingungen kann das Arbeitsinspektorat derzeit kontrollieren?
14. Welche Behörde ist für Missstände zuständig, die wegen der formalen Selbständigkeit nicht in dessen Zuständigkeit fallen?
15. Wie viele Kontrollen führte die Arbeitsinspektion von 2021 bis 2025 in Betrieben durch, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten wurden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Standort)
16. Wie viele Übertretungen bzw. Verdachtsmeldungen auf Menschenhandel ergaben sich daraus?
17. Welche konkreten Maßnahmen setzen Sie gegen Fälle, in denen Sexarbeiter Zahlungen an Betreiber leisten, im Glauben sozialversichert zu sein, tatsächlich aber keine entsprechende Versicherung besteht?

² https://www.gesundheit.gv.at/dam/jcr:d64017ac-8267-4297-a367-3e891f3a7b73/5_Umsetzungsbericht_der_AG_Sexuelle_Dienstleistungen_J%C3%A4nner_2024.pdf (aufgerufen am 31.08.2026)

18. Wie wird bei verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen überprüfbar sichergestellt, dass die gesetzlich vorgesehene Beratung individuell und in einer für die betroffene Person tatsächlich verständlichen Sprache erfolgt?
19. Welche der an Ihr Ressort gerichteten Empfehlungen des Berichts vom Jänner 2024 wurden bisher umgesetzt bzw. nicht umgesetzt?
20. Welche konkreten Maßnahmen sind bis Ende 2027 zur Verbesserung von Sozialversicherung, arbeitsrechtlicher Rechtssicherheit, Schutz vor Ausbeutung und Gesundheitsberatung vorgesehen?

Alte

Georg Ricarda

Re Ede

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-01T13:49:23+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	